

bereits vorhandenen Steuern aber binnen 8 Wochen von Publication dieser Verordnung an bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden in Ausföhrung zu bringen. Rudolstadt, den 4. October 1842.

Fürstl. Schwarzburgische Regierung.  
Dünninger.

R. W. Blenckl.

### XXXIII. Vereins-Zolltarif

für die Jahre 1843, 1844 und 1845, d. d. 1. Nov. 1842.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen:

Da mit dem 1. Januar 1843 der dreijährige Zeitraum endet, nach dessen Ablauf der unter'm 30. October 1839 bekannt gemachte Vereins-Zolltarif in Gemäßheit des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838, B. §. 13. zu berichtigen und für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von Neuem herauszugeben ist, so haben diesershalb zwischen den zu dem Gesamt-Zollverein gehörigen Staaten Verhandlungen stattgefunden, in deren Folge der anliegende Vereinszolltarif vereinbart worden ist, welchem Wir in Gemäßheit der oben angeführten Gesetzesstelle für die Jahre 1843, 1844 und 1845 hiermit gesetzliche Kraft ertheilen und demnach Unsern Behörden, so wie Unsern Unterthanen befehlen, sich überall danach zu achten.

Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Inseigel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen Rudolstadt, den 1. November 1842.

(L. S.) Friedrich Günther,  
F. v. S.